

Mandanten- Brief

Mai 2013

1. Neuregelung der Gelangensbestätigung

Die Einführung der Gelangensbestätigung als einziger **Nachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen** hatte letztes Jahr einen Proteststurm ausgelöst. Auf die Kritik ist die Finanzverwaltung zumindest teilweise eingegangen und hat die **Regelungen deutlich entschärft**. Die Erleichterungen hat der Bundesrat jetzt beschlossen. Bis die Änderungen in Kraft treten, kann der Nachweis für **bis zum 30. September 2013** ausgeführte Lieferungen weiter **mit den alten Nachweismöglichkeiten** geführt werden, die ursprünglich nur bis zum 31. Dezember 2011 galten. **Ab dem 1. Oktober 2013** gelten dann die folgenden **Vorgaben zur Gelangensbestätigung**:



- **Nachweis:** Der Nachweis für eine innergemeinschaftliche Lieferung muss sich aus den Belegen **eindeutig und leicht nachprüfbar** ergeben. Das ist insbesondere mit einer Gelangensbestätigung möglich, aber es sind prinzipiell alle Belege und Beweismittel zulässig, aus denen sich die innergemeinschaftliche Lieferung **nachvollziehbar und glaubhaft** ergibt. Wer jedoch nicht auf eine der ausdrücklich als zulässig gelisteten Nachweismöglichkeiten zurückgreift geht natürlich immer das Risiko eines Streits mit dem Finanzamt ein.
- **Gelangensbestätigung:** Die Gelangensbestätigung muss **fünf Angaben** enthalten, nämlich Name und Anschrift des Abnehmers, die Menge und Bezeichnung des Gegenstands (bei Fahrzeugen einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer), den Ort und den Monat der Ankunft, das Ausstellungsdatum sowie die Unterschrift des Abnehmers oder seines Beauftragten. Die Gelangensbestätigung kann in jeder Form erbracht werden, die die erforderlichen Angaben enthält. Sie kann **auch aus mehreren Dokumenten bestehen**, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben.
- **Sammelbestätigung:** Die Gelangensbestätigung kann als Sammelbestätigung mit den **Umsätzen aus bis zu einem Quartal** ausgestellt werden.
- **Elektronische Übermittlung:** Bei einer elektronischen Übermittlung ist **keine Unterschrift notwendig**, wenn erkennbar ist, dass die Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder dessen Beauftragten begonnen hat.
- **Warenversand:** In Versandungsfällen kann der Nachweis ein Versendungsbeleg sein, aus dem sich die Entgegennahme der Lieferung ergibt, z. B. ein **handelsrechtlicher Frachtbrief**, der vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet ist und die Unterschrift des Empfängers als Bestätigung über den Erhalt der Lieferung enthält. Alternativ kommt auch ein anderer handelsüblicher Beleg in Frage, insbesondere eine **Bescheinigung des Spediteurs**.
- **Paket-/Kurierdienst:** Erfolgt der Versand der Ware per Paket- oder Kurierdienst, kann der Verkäufer den Belegnachweis mit der **Auftragserteilung in Verbindung mit dem Tracking&Tracing-Protokoll** führen.

Erster Anlauf zur Gelangensbestätigung scheiterte an Proteststurm

Neuregelung mit Erleichterungen gelten ab 1. Oktober 2013

zukünftig alle Belege im Prinzip zulässig

Gelangensbestätigung als Regelfall, der grundsätzlich akzeptiert wird

quartalsweise Sammelbestätigung möglich

weitere grundsätzlich akzeptierte Belegnachweise in Abhängigkeit vom Transportweg

- **Postversand:** Beim Postversand genügt ein **Einlieferungsschein** zusammen mit einem Beleg für die Bezahlung der Lieferung.
- **Versand durch den Abnehmer:** Übernimmt der Abnehmer den Warenversand, kommt als Nachweis auch ein **Beleg über die Bezahlung** von einem Bankkonto des Abnehmers zusammen mit einer **Bescheinigung des Speditors**, dass der den Gegenstand an den Bestimmungsort befördert, in Frage.
- **Gemeinschaftliches Versandverfahren:** Bei der Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren kann der Nachweis durch eine **Bestätigung der Abgangsstelle** erbracht werden, die nach Eingang des Beendigungsnachweises erteilt wird, sofern sich daraus die Lieferung ins Ausland ergibt.
- **Verbrauchssteuerpflichtige Waren:** Hier genügt die **EMCS-Eingangsmeldung** der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes.
- **Fahrzeuge:** Bei der Lieferung von Fahrzeugen, die der Abnehmer befördert, genügt der **Nachweis über die Zulassung** im Bestimmungsland.

2. Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes

Aus dem Gesetz zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts ist im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens das **Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes** geworden, auch wenn sich der Inhalt des Gesetzes nicht wesentlich verändert hat. Nach dem Bundestag hat jetzt auch der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt, das damit **rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft treten** kann. Die Änderungen durch das Gesetz sind erfreulich und insbesondere für Vereine von großer Bedeutung. Im Einzelnen enthält das Gesetz folgende Maßnahmen:

- **Übungsleiterpauschale:** Die Übungsleiterpauschale wird von 2.100 Euro **auf 2.400 Euro angehoben**. Bis zu diesem Betrag sind nebenberufliche Tätigkeiten z. B. als Übungs- oder Ausbildungsleiter steuer- und sozialabgabenfrei. Dieser höhere Betrag gilt auch für die steuerfreien Aufwandsentschädigungen von Vormündern, Betreuern und Pflegern.
- **Ehrenamtszuschale:** Auch die Ehrenamtszuschale **steigt**, und zwar von 500 Euro **auf 720 Euro**. Die Ehrenamtszuschale kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine oder kirchliche und öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden, zum Beispiel für eine Tätigkeit als Vereinsvorstand, Schatzmeister, Schiedsrichter oder Platzwart.
- **Sportveranstaltungen:** Die **Umsatzgrenze** für steuerfreie Sportveranstaltungen wird um 10.000 Euro auf **45.000 Euro** angehoben.
- **Mittelverwendungsfrist:** Die Frist, innerhalb der steuerbegünstigte Körperschaften ihre Mittel verwenden müssen, wird **um ein Jahr auf zwei Jahre verlängert**. Bisher mussten die Mittel bis zum Ablauf des auf den Zufluss folgenden Kalenderjahres verwendet werden.
- **Rücklagenbildung:** Durch eine gesetzliche **Regelung der Wiederbeschaffungsrücklage** können nun auch steuerbegünstigte Organisationen Mittel zurücklegen. Bei der **freien Rücklage** können Körperschaften das nicht ausgeschöpfte Potenzial für die Rücklage in den folgenden zwei Jahren nutzen.
- **Kapitalübertragung:** Gemeinnützige Organisationen können nun **andere gemeinnützige Organisationen** leichter mit Kapital unterstützen.
- **Nachweis der Hilfsbedürftigkeit:** Eine mildtätige Organisation muss die Hilfsbedürftigkeit jeder Person prüfen und nachweisen können. Dieser **Nach-**

Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung regelt Details der zulässigen Bescheinigungen

Nachweismöglichkeiten für spezielle Warenkategorien

Gesetz erhält neuen Namen

Änderungen gelten bereits für das laufende Jahr

Übungsleiterpauschale um 300 Euro angehoben

Ehrenamtszuschale steigt um 220 Euro

flexiblere Planung durch längere Mittelverwendungsfrist

größere Anschaffungen durch Rücklagenbildung möglich

weis wurde jetzt **deutlich vereinfacht**. Wenn durch die besondere Art der gewährten Hilfe nur hilfsbedürftige Personen unterstützt werden, kann sich die Körperschaft **ganz von der Nachweispflicht befreien** lassen.

- **Stiftungen:** Eine Stiftung kann jetzt ein Jahr länger (also bis zu drei Jahre nach Gründung) **Überschüsse** aus der Vermögensverwaltung **und Gewinne** aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben **ihrem Vermögen zuführen**.
- **Feststellungsverfahren:** Es gibt jetzt ein **neues Verfahren zur Prüfung der Gemeinnützigkeit** einer Körperschaft mit mehr Rechtssicherheit, weil es für die Besteuerung bindend ist und zusätzliche Rechtsmittel ermöglicht.
- **Zuwendungsbestätigungen:** Durch eine gesetzliche Regelung können nur die Körperschaften Zuwendungsbestätigungen ausstellen, die in **regelmäßigem Zeitabstand die Voraussetzungen für ihre Steuerbegünstigung überprüfen** lassen. Außerdem ermöglicht die Regelung auch Zuwendungsbestätigungen, wenn die Körperschaft noch keinen Freistellungsbescheid oder eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erhalten hat.
- **Haftungsbeschränkung:** Die zivilrechtliche Haftung von Vereinsmitgliedern oder Mitglieder von Vereinsorganen wird **auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt**, wenn ihre Vergütung 720 Euro jährlich nicht übersteigt.

3. Werbungskostenabzug trotz Abgeltungsteuer

Größter Kritikpunkt an der Abgeltungsteuer ist seit deren Einführung der generelle **Ausschluss des Werbungskostenabzugs**. Begründet wurde das Abzugsverbot damit, dass der niedrige Steuersatz von 25 % den Werbungskostenabzug bereits typisierend mit abgelte. Trotzdem gibt es nach wie vor **erhebliche Bedenken**, die auch das Finanzgericht Baden-Württemberg teilt. Als erstes Finanzgericht hat es sich mit der Problematik ausführlich auseinandergesetzt und im Sinne der Steuerzahler entschieden. Das Werbungskostenabzugsverbot hält das Finanzgericht nämlich für einen **massiven Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte objektive Nettoprinzip**. Hier würden alle Steuerpflichtigen schlechter gestellt, die zur Erzielung ihrer Kapitaleinkünfte Werbungskosten von mehr als 801 Euro (Sparerpauschbetrag) aufwenden.

Das Urteil des Finanzgerichts ist jedoch **noch kein genereller Freibrief** für Kapitalanleger, ihre Werbungskosten geltend zu machen. Zum einen muss jetzt der Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren entscheiden. Außerdem hat das Finanzgericht den Werbungskostenabzug **nur für eine begrenzte Zahl von Fällen** als weiterhin zulässig eingestuft. Im Streitfall ging es um einen Sachverhalt, bei dem der **Durchschnittssteuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz** lag. Dann greift nämlich das Argument nicht, dass der niedrigere Abgeltungsteuersatz die Werbungskosten gleich mit abgelten würde. Über den Werbungskostenabzug in den Fällen, in denen die **Abgeltungsteuer niedriger ist als der persönliche Steuersatz** hat das Finanzgericht ausdrücklich keine Aussage getroffen. Für Kapitalanleger bedeutet das Urteil erst einmal, dass sie gegen ihren Einkommensteuerbescheid **Einspruch einlegen** können, der dann automatisch bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ruht. Das gilt allerdings nur für Sparer, bei denen der Durchschnittssteuersatz ebenfalls unter 25 % liegt. Ob die Finanzverwaltung im Hinblick auf das Verfahren auch bei anderen Sparern den Einspruch ruhen lässt, ist derzeit noch ungewiss.

Erleichterung für
mildtätige Organisationen

geregelter Verfahren zur
Prüfung der Gemein-
nützigkeit bringt mehr
Rechtssicherheit

Regelung der
Zuwendungsbestätigung

Haftungsbeschränkung
auf Vorsatz und grobe
Fahrlässigkeit

Werbungskostenabzug
bei Kapitalerträgen jetzt
ausgeschlossen

Finanzgericht hält
Abzugsverbot für
verfassungswidrig

Urteil gilt nur für Fälle,
in denen die Abgeltung-
steuer über dem eigenen
Steuersatz liegt

Revision beim Bundes-
finanzhof anhängig

Einspruch ruht bis zu
einer höchstrichterlichen
Entscheidung

Unterdessen hat das Finanzgericht Köln in einem anderen Musterverfahren entschieden, dass Aufwendungen im Zusammenhang mit **Kapitalerträgen, die vor dem 1. Januar 2009 zugeflossen** sind, weiterhin unbeschränkt **als nachträgliche Werbungskosten** abgezogen werden können. Es ging dabei um Steuerberatungskosten im Rahmen einer Selbstanzeige über Kapitalerträge aus den Jahren 2002 bis 2008. Wie in den anderen Fällen ist bereits die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

4. Bundesfinanzhof hält 1%-Regelung für zulässig

Immer wieder entzündet sich Kritik an der 1 %-Regelung daran, dass auch für **Gebrauchtwagen mit deutlich niedrigeren Anschaffungskosten** der Bruttolistenpreis für die Berechnung des geldwerten Vorteils anzusetzen ist. Selbst Neuwagen werden nur höchst selten zum vollen Bruttolistenpreis verkauft. Den Bundesfinanzhof beeindruckt diese Kritik jedoch nicht. Die Regelung ist zwar grob typisierend, aber weil jederzeit die Fahrtenbuchmethode als Alternative offenstehe, sei die 1 %-Regelung **verfassungsrechtlich unbedenklich**.

5. Widerspruch gegen Gutschrift kostet Vorsteuerabzug

Wenn der Empfänger einer Gutschrift dieser Gutschrift widerspricht, verliert die Gutschrift die **Wirkung einer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung**. Das gilt auch für den Fall, dass die Gutschrift den zivilrechtlichen Vereinbarungen entspricht und die Umsatzsteuer zutreffend ausweist. Es genügt, dass der **Widerspruch eine wirksame Willenserklärung** darstellt. Der Bundesfinanzhof schlägt sich mit dieser Entscheidung auf die Seite des Finanzamts, weil er meint, dass es nicht Aufgabe des Finanzamts sein kann, zivilrechtliche Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien zu regeln.

6. Steuerbefreiung für Familienheim

Die erbschaftsteuerliche Steuerbefreiung für ein Familienheim setzt grundsätzlich voraus, dass die **Immobilie vom Erben von Anfang an selbst genutzt** wird. Eine **Ausnahme aus zwingenden Gründen**, die eine vorübergehende Vermietung oder anderweitige Fremdnutzung zulassen würde, ist **nicht vorgesehen**. Mit dieser Entscheidung verwehrte das Finanzgericht Münster einem Dozenten die Steuerbefreiung für das Haus seiner Eltern. Nach dem Tod der Eltern konnte er das Haus nicht direkt selbst nutzen, weil er sich bereits vor dem Erbfall bei der Berufung zum Universitätsprofessor verpflichtet hatte, seinen Wohnsitz in der Nähe der Universität zu nehmen.

7. Warnung vor Angeboten auf Registrierung einer UStIdNr.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) warnt vor amtlich aussehenden Schreiben, in denen eine **kostenpflichtige Registrierung, Erfassung und Veröffentlichung einer UStIdNr.** angeboten wird. Das BZSt weist darauf hin, dass diese Schreiben weder vom BZSt noch einer anderen amtlichen Stelle stammen. Die Vergabe der USt-IdNr. durch das BZSt erfolgt **stets kostenfrei**.

Finanzgericht Köln lässt nachträgliche Werbungskosten zu

Gebrauchtwagen sind bei der 1 %-Regelung weiter mit dem Neupreis anzusetzen

Widerspruch des Gutschriftempfängers verhindert Vorsteuerabzug aus der Gutschrift

vorübergehende Vermietung ist auch aus zwingenden Gründen nicht vorgesehen

Vergabe der UStIdNr. ist grundsätzlich kostenfrei